

ZH_OBERGERICHT LY220039 vom 14. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220039

FR: ZH_OBERGERICHT LY220039 du 14 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LY220039 del 14 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die unverheirateten Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2017 (act. 4/1; act. 4/8/1). Seit dem 19. Mai 2018 leben die Parteien getrennt, wobei der damals neun Monate alte C._____ mit seiner Mutter, der Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin), vorerst in der gemeinsam gemieteten Wohnung blieb und sein Vater, der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagter), auszog (act. 4/1 S. 4; act. 4/6 S. 3; Prot. S. 27). 2.1 Seit August 2018 ist zwischen den Parteien – bzw. zu Beginn zwischen C._____ und dem Beklagten – ein Verfahren betreffend Unterhalt sowie die weiteren Kinderbelange vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung (fortan Vorinstanz), hängig (act. 4/1). Mit Eingabe vom 17. September 2018 stellte der Beklagte ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen, wobei er unter anderem die alternierende Obhut beantragte (act. 4/6). Anlässlich der Verhandlung vom 5. Dezember 2018 betreffend vorsorgliche Massnahmen trafen die Parteien

- 15 - eine Vereinbarung und einigten sich unter anderem auf die gemeinsame elterliche Sorge sowie die alternierende Obhut mit wechselnder Betreuung und zivilrechtlichem Wohnsitz von C._____ bei der Klägerin (Prot. Vi. S. 5 und 16; act. 4/44). Es folgten in den nächsten rund drei Jahren weitere Gerichtsverhandlungen (Prot. Vi. S. 23 ff., S. 41 f., S. 43 ff. und S. 72 ff.), die teilweise im Detail zu anderslautenden Vereinbarungen führten (act. 4/93; act. 4/105; act. 4/171A), wobei sich die Parteien teilweise auch aussergerichtlich auf andere Betreuungsregelungen einigten (vgl. z.B. act. 4/121). Es blieb aber immer bei der gemeinsamen elterlichen Sorge sowie bei der alternierenden Obhut mit wechselnder Betreuung und zivilrechtlichem Wohnsitz von C._____ bei der Klägerin (act. 4/44; act. 4/93; act. 4/105; act. 4/171A). Gemäss der Betreuungsregelung vom 20. Mai 2020 betreute der Beklagte C._____ seither im Wesentlichen jede Woche jeweils ab Dienstagmorgen, 8.00 Uhr, bis Mittwochabend, 18.00 Uhr, sowie in den ungeraden Kalenderwochen bzw. jedes zweite Wochenende jeweils von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr. Die übrige Zeit wurde C._____ gemäss dieser Regelung von der Klägerin betreut (act. 4/105; act. 4/171A). 2.2 Nachdem im Juli 2021 eine Gefährdungsmeldung bei der KESB eingegangen war und die Parteien sich im Rahmen einer Instruktionsverhandlung bereit erklärt hatten, eine Eltern-/Familienberatung am K._____ (fortan K._____) zu machen, wozu ihnen auch eine Weisung auferlegt worden war, zog die Klägerin mit C._____ im Herbst 2021 zufolge neuer Partnerschaft nach E._____ (act. 4/170; act. 4/171A; act. 4/172C). 2.3 Mit Eingabe vom 7. September 2021 verlangte der Beklagte zunächst superprovisorisch, der Klägerin sei unter anderem die Weisung zu erteilen, C._____ weiterhin in die F._____ in H._____ zu bringen. Die Vorinstanz hiess diesen Antrag mit Verfügung vom 8. September 2021 gut (act. act. 4/173; act. 4/176). Weiter beantragte der Beklagte mit der genannten Eingabe vom 7.

September 2021, es sei ihm vorsorglich für die Dauer des Verfahrens die alleinige Obhut über C._____ zuzuteilen (act. 4/173). Anlässlich der im Folgenden stattgefundenen Verhandlung vom 11. Oktober 2021 kam keine Einigung zwischen den Parteien zustande (Prot. Vi. S. 72 ff.).

- 16 - 2.4 Die Klägerin liess mit Eingabe vom 26. November 2021 Ausstandsbegehren gegen die am Entscheid vom 8. September 2021 beteiligte Einzelrichterin und gegen die für die Instruktionsverhandlung vom 19. Juli 2021 und die Verhandlung über den Erlass vorsorglicher Massnahme vom 11. Oktober 2021 verantwortlich zeichnende Einzelrichterin erheben (act. 4/196). Das Ausstandsbegehren wurde mit Verfügung des Vizepräsidenten der 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich abgewiesen (act. 4/196; act. 4/204). 2.5 Es wurde im Folgenden zur Hauptverhandlung auf den 7. März 2022 vorge-laden, die kurzfristig nicht stattfinden konnte (act. 4/215; act. 4/230-33). Mit Eingabe vom 8. März 2022 ersuchte der Beklagte daraufhin unter anderem um sofortigen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen gemäss seinem Gesuch vom 7. September 2021 (act. 4/235). 2.6 Nach Bemühungen der Vorinstanz einen neuen Verhandlungstermin zu finden, Einverlangen weiterer Unterlagen von der Klägerin und rechtzeitiger Bezahlung des dem Beklagten auferlegten Kostenvorschusses betreffend das Massnahmenverfahren, erging am 25. Juli 2022 der vorinstanzliche Entscheid zu den vorsorglichen Massnahmen mit dem eingangs erwähnten Dispositiv (act. 4/238-240; act. 4/243; act. 4/252 = act. 3, fortan zitiert als act. 3). Die Vorinstanz verfügte im Wesentlichen und in Abweichung der zuvor geltenden Regelung, dass C._____ für die Dauer des Verfahrens per 1. August 2022 unter die alleinige Obhut des Beklagten – mit Wohnsitz und Einschulung beim Beklagten – gestellt wird und dementsprechend die Verpflichtung des Beklagten zu Kindesunterhaltszahlungen aufgehoben wird. Ebenso wurde der prozessuale Antrag der Klägerin betreffend die Befragungen abgewiesen und eine Beistandschaft für C._____ errichtet (act. 3).

E. 3

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhob die Klägerin mit Eingabe vom

E. 3.1

Anlässlich der Instruktionsverhandlung stellte die Klägerin den Eventualantrag, der Beklagte sei zu verpflichten, Kindesunterhalt in der Höhe von monatlich Fr. 1'320.– zu bezahlen (Prot. S. 6). Sie führte insbesondere aus, seit August 2022 aus dem Erwerbsleben ausgeschieden zu sein und seither keiner Erwerbstätigkeit mehr nachzugehen (act. 17 S. 4; Prot. S. 20 und 37).

E. 3.2

Der Beklagte stellte einen Antrag betreffend die Kindesunterhaltsbeiträge bis 31. Juli 2022. Ferner stellte er den Antrag, die Klägerin sei zu verpflichten, rückwirkend per 1. August 2022 und für die Dauer des Hauptverfahrens einen Kindesunterhaltsbeitrag von mindestens Fr. 740.– zu bezahlen. Eventualiter sei der Beklagte ab dem Zeitpunkt der Obhutsumteilung und für die Dauer des Hauptverfahrens zu verpflichten, für C._____ einen Unterhaltsbeitrag von monatlich maximal Fr. 742.– zu bezahlen (act. 20 S. 1). Er machte nebst seinen Bedarfspositionen betreffend seine eigenen Verhältnisse insbesondere geltend, seine neue Partnerin wohne nicht bei ihm (act. 20 S. 5 f. und 9 f.; Prot. S. 31 f.).

E. 3.3

Wie bereits erwähnt ist durch die Obhutsumteilung eine Neuregelung der Kindesunterhaltsbeiträge notwendig. Darauf ist nachfolgend einzugehen. Weiterungen betreffend die Kindesunterhaltsbeiträge bis zur obergerichtlichen Obhutsumteilung (vgl. die diesbezüglichen Anträge) sind dem Hauptverfahren vorbehalten. 4.1 Vorab ist auf die finanziellen Verhältnisse des Beklagten einzugehen. Der Beklagte führte aus, ein monatliches Einkommen in der Höhe von Fr. 6'852.– zu erzielen (act. 20 S. 2), was nicht bestritten wurde und nachweislich dem durchschnittlichen Einkommen aus dem Jahr 2021 und den bereits vergangenen Monaten im Jahr 2022 entspricht (vgl. act. 4/221/101 und act. 21/2). Damit ist derzeit von einem monatlichen Einkommen des Beklagten in der Höhe von gerundet Fr. 6'850.– auszugehen. Aufgrund der vorliegenden Verhältnisse sind – wie nachfolgend zu sehen sein wird – die familienrechtlichen Existenzminima zu berechnen. 4.2 Der (das familienrechtliche Existenzminimum berücksichtigende) Bedarf des Beklagten setzt sich aus dem Grundbetrag, den Wohnkosten, den Krankenkassenkosten (KVG und VVG), den Kosten für Hausrats- und Haftpflichtversicherung, den Kommunikationskosten (inkl. Serafe), die den Arbeitsweg betreffenden Fahrtkosten (ÖV), den auswärtigen Verpflegungskosten und den Steuern zusammen. 4.2.1 Der Beklagte führte mehrmals aus, nicht mit seiner Partnerin zusammen zu wohnen (zuletzt in act. 20 S. 5; Prot. S. 7 und 31), wohingegen die Klägerin geltend machte, die Partnerin des Beklagten wohne sehr wohl bei ihm (zuletzt in act. 17 S. 4). Anlässlich der Verhandlung vom 14. Oktober 2022 führte der Beklagte aus, seine Partnerin sei "in Q._____ angemeldet", wo sie die Wohnung der Eltern hüte (Prot. S. 31). Hingegen äusserte er während derselben Befragung zweimal: "...wenn C._____ bei uns ist..." (Prot. S. 29), was darauf hindeutet, dass die Partnerin doch beim Beklagten wohnen dürfte. Auch erklärte der Beklagte, während der jahrelangen Beziehung erst einmal in der Wohnung in Q._____ gewesen zu sein (Prot. S. 32). Hinzukommt, dass die Partnerin als wichtige Bezugsperson für C._____ bezeichnet wird (Prot. S. 8 und 32), zumal der Beklagte auch angab, dass C._____ sie oft sehe. P._____, die Partnerin, sei immer da gewesen,

- 44 - wenn C._____ gekommen sei (Prot. S. 32). Als C._____ am 23. September 2022 krank gewesen sei, wurde er gemäss Ausführungen des Beklagten beispielsweise von der Partnerin, die Zuhause gewesen sei, zum Arzt begleitet (Prot. S. 9). Insgesamt ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Partnerin des Beklagten in Q._____ und nicht bei ihm wohnt, viel mehr ist im Rahmen des vorliegenden Summaryverfahrens aufgrund der genannten Ausführungen davon auszugehen, dass die Partnerin mit dem Beklagten in der Wohnung in M._____ wohnt. Damit ist von einer kostensenkenden Wohn- und Lebensgemeinschaft auszugehen, womit beim Beklagten von einem Grundbetrag in der Höhe von Fr. 850.– auszugehen ist (vgl. die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz). Folglich reduzieren sich auch die nachgewiesenen Kosten für die Wohnung in der Höhe von Fr. 1'980.– (inkl. Nebenkosten akonto), die Hausrats- und Haftpflichtversicherung in der Höhe von gerundet Fr. 25.–, die Serafe-Gebühren in der Höhe von Fr. 28.– und die Internetkosten von Fr. 49.– um jeweils die Hälfte (vgl. act. 4/154/74; act. 21/4; act. 21/6-7). Folglich ist von Fr. 990.– für die Wohnkosten, Fr. 12.50 für die Hausrats- und Haftpflichtversicherung, Fr. 14.– für Serafe und Fr. 24.50 für Internetkosten auszugehen. 4.2.2 Hinzukommen die geltend gemachten und ausgewiesenen Krankenkassenkosten (KVG und VVG) in der Höhe von Fr. 247.55, Telefonkosten von Fr. 25.– und Steuern in der Höhe von Fr. 549.– (act. 20 S. 9 f.; act. 21/3; act. 21/5; act. 21/13; act. 4/221/102-103).

Ebenso sind ihm – unter Berücksichtigung der Homeoffice- und Halbarbeitstage (vgl. Prot. S. 9 und 29) – für die auswärtige Ver- pflegung Kosten im reduzierten Umfang von Fr. 90.– für wöchentlich zwei Arbeits- tage anzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind die geltend gemachten Leasing- gebühren und die Parkplatzkosten, da nicht glaubhaft gemacht ist, dass es sich beim Auto um ein Kompetenzstück handelt und er auf das Auto angewiesen ist. Auch ist insbesondere nicht glaubhaft gemacht, dass der Beklagte das Auto für seinen Arbeitsweg benötigt (vgl. act. 20 S. 6). Hingegen anzurechnen ist ihm in diesem Zusammenhang für den Arbeitsweg ein ZVV-Monatsabo (ausgehend von der Jahrespauschale) für alle Zonen in der Höhe von gerundet Fr. 185.–, was der

- 45 - Beklagte ebenfalls geltend gemacht hat (act. 20 S. 6 und 10) und von der Klägerin unbestritten geblieben ist. Damit ist von einem Bedarf des Beklagten in der Höhe von insgesamt rund Fr. 2'990.– auszugehen. 5.1 Zur Bezifferung des Barunterhalts ist der Bedarf von C._____ festzustellen. Zu berücksichtigen ist der Grundbetrag in der Höhe von Fr. 400.– gemäss Richtli- nien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums der Kon- ferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz. Betreffend die Kran- kenkassenkosten ist auf die von der Klägerin eingereichten Policen in der Höhe von Fr. 134.– (KVG und VVG) abzustellen (act. 4/246/7; act. 19/11). Für das vor- sorgliche Massnahmenverfahren ist einstweilen von diesen Kosten auszugehen, da dem hiesigen Gericht einerseits die Höhe der zuvor gewährten bzw. zu gewäh- renden Prämienverbilligung nicht bekannt ist (vgl. dazu Prot. S. 23). Weiterungen sind dem Hauptverfahren vorbehalten. 5.2 Ebenso ist C._____ ein Anteil der Wohnkosten anzurechnen. Die Klägerin reichte einen Untermietvertrag zur Eigentumswohnung ihres Partners ein (vgl. zu- letzt eingereicht als act. 19/6), wobei sie ausführte, keine Mietkosten mehr bezah- len zu müssen, seit sie keine Anstellung mehr habe. Angaben zu den effektiven Hypothekarzinsen und Nebenkosten konnte sie keine machen und reichte auch keine diesbezüglichen Unterlagen ein (Prot. S. 21). Der Beklagte machte zuletzt geltend, es sei von maximalen Wohnkosten von monatlich Fr. 800.– auszugehen (act. 20 S. 3 f.; Prot. S. 6). Vor Vorinstanz anerkannte der Beklagte Wohnkosten von Fr. 900.– (act. 4/211 S. 2), worauf er im Berufungsverfahren verwies und wo- von er auch bei seinen Bedarfsberechnungen im Berufungsverfahren ausging (act. 20 S. 3 unten, S. 4, S. 8 sowie S. 9). Es ist von einem anerkannten Betrag von Fr. 900.– für die monatlichen Hypothekarkosten inkl. Nebenkosten auszuge- hen. Da die effektiven Kosten für die Eigentumswohnung nicht ausgewiesen sind, die Klägerin keine näheren Angaben machte, die Ausführungen des Beklagten von der Klägerin nicht bestritten wurden (vgl. Prot. S. 5 ff.) und Kosten von Fr. 900.– für eine Eigentumswohnung in E._____ nicht unangemessen erschei- nen, ist im Rahmen des vorliegenden Summarverfahrens von diesen Wohnkosten auszugehen. Allfällige Weiterungen sind dem Verfahren in der Hauptsache vor-

- 46 - behalten. Entsprechend der Aufteilung dieser Kosten nach grossen und kleinen (C._____, O._____ und Stiefschwester R._____) Köpfen erscheint ein Kostenan- teil für C._____ von 1/7 und somit Fr. 128.– angemessen. 5.3 Fremdbetreuungskosten fallen derzeit keine an. Weitere Kosten wurden nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich. Dem Hauptverfahren sind Weite- rungen betreffend allfällig nicht gedeckte Gesundheits- und Therapiekosten inkl. Unterstützungs- und Förderungsmittel vorbehalten (vgl. Prot. S. 23 f.). Damit ergibt sich ein Bedarf von C._____ in der Höhe von gerundet Fr. 660.–. Davon abzuziehen sind die Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 200.–, welche der Beklag- te, solange er diese bezieht, jeweils unverzüglich an die Klägerin zuhanden von C._____

weiterzuleiten hat. Insgesamt ergibt dies einen monatlichen Bedarf von C._____ in der Höhe von Fr. 460.– (Kinderzulagen bereits abgezogen). 6. Zur Beurteilung des Betreuungsunterhalts für C._____ ist auf das Einkommen und den Bedarf der Klägerin (familienrechtliches Existenzminimum) einzugehen. 6.1 Die Klägerin geht seit August 2022 – nach Geburt ihrer Tochter O._____ am tt.mm. 2022 und Beendigung des Mutterschaftsurlaubs – keiner Erwerbstätigkeit mehr nach (act. 19/4; Prot. S. 18 und 20). Ihr Einkommen beträgt somit bis auf Weiteres Fr. 0.–. Weiterungen sind dem Hauptverfahren vorbehalten. 6.2 Auf ihrer Bedarfsseite sind die folgenden Positionen als Lebenshaltungskosten im Sinne des Betreuungsunterhalts zu berücksichtigen: Der Grundbetrag für die Klägerin ist aufgrund des Zusammenlebens mit ihrem neuen Partner auf Fr. 850.– festzusetzen (vgl. die Richtlinien für die Berechnung des betreuungsrechtlichen Existenzminimums der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz). Der Wohnkostenanteil (inkl. Nebenkosten) ist auf 2/7 von Fr. 900.– und somit auf gerundet Fr. 257.– festzusetzen (vgl. zum Gesamtbetrag obige E. III./C.5.2). Ferner betragen die zu berücksichtigenden Krankenkosten Fr. 476.– (inkl. VVG; act. 19/11), 1/2 Anteil Serafe Fr. 14.–, 1/2 Anteil Hausrats- und Haftpflichtversicherung Fr. 17.– (act. 19/7) sowie die Kommunikationskosten Fr. 40.– (Handyabo; act. 19/9). Mangels Geltendmachung des konkre-

- 47 - ten tieferen Steuerbetrages bei mittlerweile aufgebener Erwerbstätigkeit sind bei der Klägerin vorliegend keine Steuern zu berücksichtigen. Die Klägerin macht keine weiteren Positionen geltend (vgl. insbes. Prot. S. 21 ff.). Damit beträgt der Bedarf der Klägerin, den sie mangels Erwerbseinkommen in diesem Umfang nicht selbst decken kann, rund Fr. 1'650.–. 6.3 Die Klägerin hat ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt ihrer Tochter aufgegeben, wobei sie während der ersten Lebensjahre von C._____ – mit wenigen Unterbrüchen – fortlaufend immer mindestens in einem 60%-Pensum gearbeitet hat (vgl. act. 4/41/7; act. 4/78/2; act. 4/124/8; act. 4/187/8; act. 4/189/1-2; act. 4/246/2/1-4; act. 19/1; act. 19/3-4; Prot. Vi. S. 14 f. und 51). Ausschlaggebend für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit war folglich die Geburt ihrer Tochter im April 2022 bzw. es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der Geburt des neuen Kindes und des Eigenversorgungsmankos bei der Klägerin (vgl. dazu BGer 5A_378/2021 vom 7. September 2022 E. 8.4). Da C._____ bereits den Kindergarten besucht, wäre der Klägerin – ohne die Geburt ihrer Tochter im April 2022 – grundsätzlich und verstanden als Richtlinie wieder eine 50%-Stelle zuzumuten gewesen. Andererseits profitiert der Beklagte insofern, als keine Fremdbetreuungskosten zufolge persönlicher Betreuung durch die Klägerin anfallen. Es rechtfertigt sich daher ermessensweise, den Betreuungsunterhalt auf die Kinder aufzuteilen und C._____ einstweilen, das heisst für den weiteren Verlauf des Hauptverfahrens einen Anteil von 1/4 des Betreuungsunterhalts im Umfang von gerundet Fr. 410.– anzurechnen. 7.1 Aufgrund des Dargelegten hat der Beklagte mit seinem monatlichen Einkommen in der Höhe von Fr. 6'850.– nebst seinem eigenen familienrechtlichen Bedarf in der Höhe von Fr. 2'990.– den Barbedarf von C._____ in der Höhe von Fr. 460.– und Betreuungsunterhalt in der Höhe von Fr. 410.– zu bezahlen. Daraus resultiert ein Überschuss in der Höhe von gerundet Fr. 2'990.–, und C._____ ist einen Überschussanteil zuzuweisen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Lebensverhältnisse der Parteien, der geltend gemachten und ausgewiesenen Ausgaben und Berechnung der Existenzminima rechtfertigt es sich ermessensweise, C._____ für die weitere Verfahrensdauer 15 % des Überschusses in der Höhe

- 48 - von gerundet Fr. 450.– zuzuweisen (vgl. zur Überschussaufteilung obige E. III./C.1). 7.2 Folglich ist der Beklagte zu verpflichtet, für C._____ monatliche Unterhalts- beiträge von insgesamt Fr. 1'320.– (davon 410.– als Betreuungsunterhalt und Fr. 450.– Überschussanteil) – erstmals per 1. Januar 2023 – zu bezahlen. Die Un- terhaltsbeiträge sind jeweils auf den Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Klägerin zu bezahlen. Entsprechend ist in (teilweiser) Guttheissung der Berufung Dispositivziffer 8 der vorinstanzlichen Verfügung vom 25. Juli 2022 aufzuheben. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 8

September 2022 wurde der Klägerin die Berufungsantwort zugestellt und die Parteien zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert (act. 14). Auf Vorla- dung hin fand am 14. Oktober 2022 eine Instruktionsverhandlung zur Sachver- haltsfeststellung inkl. Wahrung des Replikrechts statt, anlässlich welcher die Par- teien zu den Noven Stellung nahmen sowie Anträge zum Kindesunterhalt stellen konnten und die Parteien befragt wurden (act. 12; Prot. S. 5 ff.). Ein zweiter Schriftenwechsel ist – entgegen dem unbegründeten Antrag der Klägerin (vgl. act. 2) – in summarischen Verfahren nicht vorgesehen, wobei vorliegend auch dessen Notwendigkeit nicht ersichtlich ist. Das Verfahren ist spruchreif. II. 1. Gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ist die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Klägerin beantragte in ihrer Be- rufung die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 3 (Abweisung Antrag auf Befragung von Dr. med. I._____ sowie lic. phil. I J._____), 4 (Obhutszuteilung), 5 (Besuchs- recht) und 8 (Kindesunterhalt) der vorinstanzlichen Verfügung. Damit liegt insge- samt eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit vor (Art. 308 Abs. 2 ZPO). 2. Die Berufung ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Ent- scheids schriftlich, mit Rechtsmittelanträgen versehen und begründet einzurei- chen (Art. 311 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden (Art. 310 ZPO). Ebenfalls gerügt werden kann die (blosse) Unangemes- senheit eines Entscheides, da es sich bei der Berufung um ein vollkommenes Rechtsmittel handelt. Die Rechtsmittelinstanz kann die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGer 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1). Art. 296 ZPO statuiert für Kinderbelange in fami- lienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – den Un- tersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den

- 18 - Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime un- terstehen, können die Parteien – entgegen den Ausführungen des Beklagten (vgl. Prot. S. 7 und 37) – auch im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Be- weismittel unbeschränkt vorbringen. Die Bestimmung von Art. 317 Abs. 1 ZPO, wonach im Berufungsverfahren Noven nur dann zulässig sind, wenn sie trotz zu- mutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten, gilt folglich nicht für Verfahren, in welchen Kinderbelange zu beurteilen sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). 3. Im Rahmen des vorliegend anwendbaren, summarischen Verfahrens sind die Tatsachen lediglich glaubhaft zu machen. Es genügt, dem Gericht aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tatsache zu vermitteln, ohne dass dabei die Möglichkeit ausgeschlossen sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten

könnten (BGE 142 II 49 E. 6.2). Blosser Behauptungen genügen danach aber nicht, sondern es müssen gewisse objektive Anhaltspunkte vorliegen, die auf das Vorhandensein der behaupteten Tatsachen schliessen lassen. Dass das Gericht den Sachverhalt hinsichtlich der Kinderbelange von Amtes wegen erforscht, ändert im Grundsatz nichts an der summarischen Natur des Verfahrens und an den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. zum Ganzen auch OGer ZH LY180055 vom 26. Juni 2019 E. 3.1 sowie OGer ZH LY120054 vom 27. Mai 2013 E. II./1.4- 5, je mit Hinweisen; BK ZGB-Spycher, Art. 296-327c ZGB, Bern 2016, Art. 296 N 5 ff.). 4.1 Die Berufung vom 8. August 2022 wurde rechtzeitig erhoben, wobei die eingangs erwähnten Rechtsmittelanträge gestellt wurden (act. 2; act. 4/253/1 zur Rechtzeitigkeit). Die entsprechenden Anträge der Klägerin sind zusammen mit der Begründung sowie den Ausführungen anlässlich der Verhandlung vom 14. Oktober 2022 zu lesen (vgl. act. 17 S. 2 und 15; Prot. S. 37). Zusammenfassend will die Klägerin C._____ (bei formell unterschiedlichen Anträgen betreffend alternierende und alleinige Obhut) in ihrer Obhut haben, C._____ soll bei ihr Wohnsitz haben und in E._____ den Kindergarten besuchen (vgl. act. 2 S. 2;

- 19 - act. 17 S. 2 und 15; Prot. S. 37). Die Klägerin ist daran zu erinnern, dass im Rechtsmittelverfahren die Begründungsobliegenheit gilt, was bedeutet, dass die Berufungsführende Partei sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Entscheids im Einzelnen auseinandersetzen und darzulegen hat, was am angefochtenen Entscheid falsch ist. Die mangelhafte Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid schadet vorliegend jedoch insoweit nicht, als dieser im Umfang der gerügten Obhutszuteilung, des Besuchsrechts und des Kindesunterhalts sowie der diesbezüglichen prozessualen Anträge aufgrund der geltenden Offizial- und Untersuchungsmaxime zu überprüfen ist. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist insbesondere die durch die Vorinstanz errichtete Beistandschaft. Nachfolgend ist insoweit auf die Ausführungen in der Berufung und Berufungsantwort einzugehen, als diese für den vorliegenden Entscheid relevant sind. 4.2 Entgegen den Ausführungen des Beklagten (vgl. act. 8 S. 11 f.) ist davon auszugehen, dass sich der Berufungsantrag Ziffer 2, 2. Spiegelstrich, entsprechend der dortigen Auflistung auf die Aufhebung der vorinstanzlichen Dispositivziffer 4 bezieht und es sich demnach um die Obhutszuteilung für die Dauer des laufenden Hauptsachenverfahrens handelt. Dass die Klägerin zusätzlich noch die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen für das Berufungsverfahren beantragen bzw. einen (sinngemässen) Antrag auf aufschiebende Wirkung stellen wollte, ist der Berufungsbegründung nicht zu entnehmen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die anwaltlich vertretene Klägerin einen konkreten Antrag gestellt und sich insbesondere inhaltlich dazu geäussert hätte, weshalb C._____ für das laufende Berufungsverfahren wie vor dem vorinstanzlichen Entscheid unter die alternierende Obhut mit Wohnsitz bei der Klägerin zu stellen gewesen wäre. 4.3 Im Weiteren ist die Klägerin – aufgrund ihrer entsprechenden Ausführungen (act. 2 Rz. II./1; act. 17 S. 3) – darauf hinzuweisen, dass im Kanton Zürich gemäss § 136 GOG üblicherweise entweder ein Mitglied des Gerichts oder die Gerichtsschreiberin den Entscheid unterzeichnet, wenn es sich nicht um einen Endentscheid in der Sache im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren handelt. Dass die vorinstanzliche Verfügung im summarischen Verfahren durch die Ge-

- 20 - richtsschreiberin unterzeichnet wurde, ist folglich nicht zu beanstanden und lässt – entgegen den Ausführungen der Klägerin – nicht darauf schliessen, dass der Richter beim Entscheid nicht mitgewirkt hat. Zudem sind keine Hinweise vorhanden, die darauf

schliessen würden, dass der vorinstanzliche Entscheid nicht rechtskonform ergangen sein sollte. 5. Antrag auf Befragung von Dr. med. I. _____ und lic. phil. I J. _____ sowie Stellungnahme K. _____ 5.1 Die Klägerin beantragte im Berufungsverfahren im Sinne einer superprovisorischen Massnahme, die Befragung von Dr. med. I. _____ und lic. phil. I J. _____ sowie die Einholung einer Stellungnahme des K. _____ (act. 2 S. 3). Das superprovisorische Massnahmenbegehren wurde von der Kammer mit Verfügung vom

E. 11

August 2022 abgewiesen (act. 5), weshalb im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelentscheids darauf zurück zu kommen ist. Gleichzeitig beantragte die Klägerin in ihrer Berufung, es sei dem diesbezüglich vor Vorinstanz ähnlich gestellten Antrag unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids (Dispositiv-Ziff. 3) stattzugeben (act. 2 S. 2). 5.2 Vor Vorinstanz stellte die Klägerin den Antrag, es seien Befragungen durchzuführen von Dr. med. I. _____, der Psychologin J. _____ und weiteren Personen, die zum Kindeswohl von C. _____ Aussagen machen können bzw. es sei ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu erteilen. Die Vorinstanz wies den Antrag im angefochtenen Entscheid ab und erwog diesbezüglich, dass – nebst dem zu ungenauen Antrag betreffend die weiteren Personen – nicht erläutert worden sei, zu welchen konkreten Themen die Personen hätten befragt werden sollen, wobei das Kindeswohl von C. _____ kein allgemein abzuklärendes Sachverhaltselement darstelle. Die Notwendigkeit von weiteren Aussagen von Dr. med. I. _____ und der Psychologin J. _____ seien unter Berücksichtigung der im Recht liegenden Schriften nicht ersichtlich (act. 3 S. 40; act. 4/186 S. 9). 5.3 Die Klägerin führte in ihrer Berufung zur Begründung aus, gemäss K. _____ sei eine psychologische Begutachtung von C. _____ angebracht, was die Vorinstanz verneint habe. Die Vorinstanz habe – trotz Gefährdungsmeldung vom

- 21 - Kinderarzt Dr. med. I. _____ und von der Psychologin J. _____ – alle Anträge der Klägerin für ein psychologisches Gutachten abgewiesen und habe ohne Fachwissen entschieden. Aufgrund der vom Beklagten produzierten Dramen und Lügen gegenüber C. _____ sei ein Fachgutachten dringend angezeigt (act. 2 Rz. II./6, 8 und 14). Auch anlässlich der Verhandlung vom 14. Oktober 2022 liess die Klägerin ausführen, der Sachverhalt sei mit dem K. _____, allenfalls mit einer anderen unabhängigen Stelle, abzuklären (act. 17 S. 9). 5.4.1 Vorab ist festzustellen, dass die Klägerin in der Berufungsbegründung neben den Anträgen auf Befragung von Dr. med. I. _____ und lic. phil. I J. _____ sowie auf Einholung einer Stellungnahme des K. _____ die Anordnung einer psychologischen Begutachtung thematisiert. Ein konkreter Antrag liegt indes nicht vor, insbesondere auch nicht, ob ein kinderpsychologisches Gutachten oder ein Erwachsenengutachten einzuholen sei. Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich festzuhalten, dass die von der Klägerin angesprochenen Gefährdungsmeldungen nicht per se die Einholung eines Gutachtens indizieren, wobei diesen Gefährdungsmeldungen auch nicht zu entnehmen ist, dass aus ärztlicher Sicht ein Gutachten notwendig erscheinen würde (vgl. act. 4/110/1; act. 4/170). Dem Schreiben des K. _____ vom 20. Januar 2022 ist zwar zu entnehmen, dass eine gutachterliche Beurteilung von C. _____s Situation bei beiden Elternteilen empfohlen werde (act. 4/214). Jedoch ist nicht ausser Acht zu lassen, dass das K. _____ bei dieser Empfehlung wahrscheinlich über den konkreten Verfahrensstand und die Aktenlage nicht im Bilde war und die Vorinstanz es als nicht notwendig ansah, aufgrund der Aktenlage für den vorsorglichen Massnahmenentscheid noch weitere Abklärungen zu tätigen. Inwiefern eine psychologische Begutachtung von C. _____ im jetzigen Zeitpunkt

erforderlich erscheint, ist nicht dargetan und aus den Akten auch nicht ersichtlich. 5.4.2 Der Berufung ebenso nicht zu entnehmen ist, inwiefern Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheides, mit welcher die prozessualen Anträge auf Befragung der genannten Fachpersonen J._____ und I._____ abgewiesen wurden, falsch sein und weshalb den in der Berufung wiederum beantragten Befragungen sowie der Stellungnahme des K._____ Erkenntniswert zukommen sollte. Die Be-

- 22 - rufungsbegründung der anwaltlich vertretenen Klägerin ist in Bezug auf die beiden Anträge nicht ausreichend. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen ist unter Berücksichtigung der im Recht liegenden Akten auch nicht ersichtlich, inwiefern weitere Äusserungen dieser Personen bzw. des K._____ für den vorsorglichen Massnahmenentscheid notwendig sein sollten. Damit ist sowohl der prozessuale Antrag der Klägerin als auch die Berufung im Umfang des Antrags auf Aufhebung der Dispositivziffer 3 der vorinstanzlichen Verfügung inklusive erster Spiegelstrich der Antragsziffer 2 abzuweisen. III. A. Obhut 1. Strittig ist in erster Linie die Zuteilung der Obhut für C._____ für die Dauer des Hauptverfahrens. Die Klägerin beantragte in ihrer Berufung die Aufhebung der vorinstanzlichen Ziffer betreffend die Obhutzuteilung an den Beklagten. Sie beantragte die Zuteilung der Obhut an sie bzw. das Wechselmodell mit Wohnsitz und Einschulung von C._____ bei ihr (act. 2 S. 2, act. 17 letzte Seite; Prot. S. 37). Der Beklagte beantragte die Abweisung sämtlicher Anträge der Klägerin, soweit darauf einzutreten sei (act. 8 S. 2). 2. Die Vorinstanz verneinte die Weiterführung der alternierenden Obhut einerseits mit der Argumentation der neuen Wohnsituation der Klägerin und andererseits – unabhängig von der geografischen Komponente – mit dem Elternkonflikt, welcher dem Wohl von C._____ zuwiderlaufe. Sie begründete ihren Entscheid, die Obhut dem Beklagten zuzuteilen, insbesondere mit der mangelhaften Bindungstoleranz der Klägerin, d.h. der Fähigkeit bzw. Bereitschaft, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu fördern oder zumindest zuzulassen. Der Beklagte habe bisher keine Versuche unternommen, der Klägerin C._____ vorzuhalten, entsprechende Handlungen der Klägerin seien jedoch aktenkundig. Ferner scheine der Beklagte unter Berücksichtigung der Wohnort- und Arbeitsstellenwechsel der Klägerin eher in der Lage zu sein, C._____ Stabilität und Kontinuität zu garantieren (act. 3 E. II./B.3.4).

- 23 -

E. 12

Juli 2021. Dr. med. I._____ stellte fest, die Kommunikation zwischen den Eltern sei in eine offene Konfrontation übergegangen und C._____ werde als "Kampffeld" missbraucht. Ein normales und spannungsfreies Verhalten der Eltern gegenüber C._____ sei nicht mehr gegeben. Diese Situation gefährde die Entwicklung des Kindes massiv. Eine normale Entwicklung von C._____ sei unter diesen Gegebenheiten nicht mehr möglich (act. 4/161/2 = act. 4/170). Dem Bericht der Fachpsychologin für Psychotherapie, lic. phil. I J._____, vom 10. Juli 2021 ist zu entnehmen, dass der Kinderarzt Dr. med. I._____ C._____ lic. phil. J._____ anfangs Januar 2021 zur Psychotherapie überwiesen habe. Dies sei aufgrund von starken psychischen Reaktionen auf die Spannungen, die zwischen den Eltern bestehen, erfolgt (act. 4/161/3). C._____ befinde sich in einer Daueranspannung, wobei sich ein Kind in einer solchen Situation nicht positiv entwickeln könne. Damit sich ein solcher Zustand entspannen und auflösen könne, brauche es eine völlige Beruhigung der Situation. Um weitere Loyalitätskonflikte zu vermeiden sollte C._____ keinerlei negativer Beeinflussung durch die Eltern ausgesetzt sein (act. 4/161/3). 4.7 Weiter ist dem

Kurzprotokoll des schulischen Standortgesprächs vom 27. September 2022 des Kindergartens M._____ zu entnehmen, dass aufgrund einiger Vorkommnisse zu diesem Gespräch eingeladen wurde (act. 18/4). Mangels gemeinsamer Terminfindung war am Gespräch lediglich die Klägerin anwesend, wobei mit dem Beklagten erst ein Termin nach den Herbstferien vereinbart werden können (vgl. Prot. S. 11 und 34). C._____ äussere gemäss Kindergartenpädagogin immer wieder, dass er eine Wut habe und lokalisiere diese am Kopf. Er verhalte sich öfters aggressiv und unruhig, schlage oder provoziere andere Kinder und brauche viel Bewegung, um sich überhaupt konzentrieren und zuhören zu können. Als Förderungsziele und Massnahmenvorschläge werden insbesondere der schuldpsychologische Dienst und die Schulsozialarbeit thematisiert. Frau N._____ werde mit C._____ regelmässig am Morgen um den Pausenplatz rennen oder eine sonstige Aufgabe mit ihm machen, damit es ihm nachher besser

- 28 - gehe und er sich auf den Unterricht konzentrieren könne (act. 18/4). Auch diesem Bericht ist zusammenfassend zu entnehmen, dass die gesunde Entwicklung von C._____ stark gefährdet ist und zum Ausdruck kommt, dass es ihm mit der momentanen Situation nicht gut geht. 4.8 Schliesslich ist dem Schreiben des K._____ vom 20. Januar 2022 zu entnehmen, dass sich die gerichtlich angeordneten Beratungsgespräche aufgrund des tiefen gegenseitigen Misstrauens zwischen den Eltern als sehr schwierig gestaltet hätten. Mit der Strafanzeige wegen schwerer Körperverletzung des Beklagten gegen die Klägerin habe sich für das K._____ bestätigt, dass der Rahmen einer psychologischen Beratung nicht mehr das richtige Format sei. Wenn schwere, strafrechtlich relevante Vorwürfe im Raum stehen würden, fehle die Basis für einen positiven Beratungsprozess. Durch diese Anzeige sei C._____ nun ins Zentrum des elterlichen Konflikts gerückt, weshalb aus Sicht des K._____ eine gutachterliche Beurteilung der Situation von C._____ bei beiden Elternteilen empfohlen werde (act. 4/214). 4.9 Zusammenfassend ist der jahrelange, mittlerweile als schwerwiegend zu bezeichnende Dauerkonflikt der Parteien, dem Wohl von C._____ – in Übereinstimmung mit den Äusserungen des Kinderarztes Dr. med. I._____ – in hohem Masse abträglich. Die alternierende Obhut als Betreuungslösung scheidet aus. Angesichts dieser Beurteilung rückt das Kriterium der geographischen Nähe zwischen den Wohnorten der Eltern und der Umstand, dass die Klägerin mit dem Wegzug nach E._____ eine grössere Distanz zwischen den Wohnorten schuf, bei der Prüfung der Anordnung der alternierenden Obhut in den Hintergrund. Es ist folglich nicht mehr näher auf den Wegzug nach E._____ einzugehen. Abschliessend ist festzuhalten, dass – entsprechend den obigen Erwägungen – seit Beginn des Verfahrens im Jahr 2018 keine Basis für die Anordnung der alternierenden Obhut für ein Kleinkind vorhanden war. 5. Nachfolgend ist aus der Perspektive von C._____ und unter Berücksichtigung der Hauptsachenprognose zu prüfen, welchem Elternteil die alleinige Obhut für die Dauer des Hauptverfahrens zuzuteilen ist, mithin bei welchem Elternteil er im Sinne des Kindeswohls besser aufgehoben ist bzw. mit welcher Regelung der

- 29 - Stress und die Anspannung aus dem Elternkonflikt für C._____ möglichst minimiert werden können. Zur Beurteilung der Frage, welchem Elternteil die alleinige Obhut zuzuteilen ist, sind die obgenannten Kriterien unter Einbezug der vorinstanzlichen Erwägungen und der Vorbringen der Parteien zu prüfen (vgl. obige E. III./A.3.1). 5.1 Vorab ist in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen festzuhalten (vgl. act. 3 E. II./B.3.4.2 f.), dass einstweilen nach wie vor von der Erziehungsfähigkeit beider Parteien sowie einer engen Bindung von C._____ zu beiden Elternteilen auszugehen ist. Eine

Kindswohlfährdung durch einen hochstritten Elternkonflikt kann allerdings ein Hinweis für fehlende Erziehungsfähigkeit sein. Diesbezügliche allfällige Weiterungen bleiben dem Hauptverfahren vorbehalten. 5.2 In Bezug auf die Eignung und Bereitschaft zur persönlichen Betreuung von C._____ brachte die Klägerin vor, sie könne sich vollständig um die Kinderbetreuung kümmern, währenddessen der Beklagte einer Berufstätigkeit nachgehen müsse (act. 2 Rz. II./3; act. 17 S. 4). Der Beklagte führte aus, dass er C._____ aufgrund der Kindergartenzeiten und seiner flexiblen Pensumseinteilung mit Ausnahme des Donnerstagsnachmittags selbst betreuen könne. Dass C._____ einen Nachmittag fremdbetreut werde, heisse nicht, dass eine Obhutszuteilung an den Beklagten ausgeschlossen wäre. Auch das Bundesgericht gehe vom Gleichwertigkeitsgrundsatz von Fremd- und Eigenbetreuung aus (act. 8 Rz. 4; Prot. S. 8 f.). Es ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die Klägerin momentan keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und C._____ zusammen mit seiner am tt.mm. 2022 geborenen Halbschwester O._____ persönlich betreuen kann (Prot. S. 18 f.; act. 17 S. 4; act. 19/4). Andererseits erleichtert der Eintritt des Kindes in die Volksschule die persönliche Betreuung durch den arbeitstätigen Elternteil, dies insbesondere bei flexiblen Arbeitszeiten. Aufgrund der Notwendigkeit, für C._____ überschaubare und gleichbleibende Verhältnisse zu schaffen (vgl. obige E. III./A.4.7) spreche das Kriterium der persönlichen Betreuung für die Zuteilung der Obhut an die Klägerin.

- 30 - 5.3 In Bezug auf das Kriterium der Stabilität und Kontinuität des sozialen Umfelds ist aktenkundig, dass der Beklagte seit Einleitung des Hauptverfahrens im August 2018 immer dieselbe Arbeitsstelle hatte und – mit einem Umzug in derselben Gemeinde – stets im selben Umfeld gewohnt hat. Die Klägerin wechselte hingegen ihre Arbeitsstelle und auch ihren Wohnort mehrere Male (vgl. dazu die vorinstanzlichen Erwägungen act. 3 E. II./B.3.4.5 mit Verweis auf die entsprechenden Aktenstellen), was einerseits eine weniger ausgeprägte Stabilität im beruflichen und sozialen Umfeld vermuten lässt. Andererseits ist die Klägerin jung und im Alter der Klägerin kommen Wohnungs- und Arbeitsstellenwechsel häufiger vor als bei älteren Personen. Die Klägerin war zudem stets bemüht, sogleich wieder eine neue Arbeitsstelle zu finden, um den Lebensunterhalt von ihr und C._____ bestreiten zu können, was Verantwortungsbewusstsein zeigt und wiederum für Stabilität gesorgt hat. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte sind in einer neuen Partnerschaft, wobei der neuen Partnerschaft der Klägerin, wie erwähnt, eine Tochter entsprossen ist. Der Beklagte ist gemäss eigenen Ausführungen seit über vier Jahren in derselben Partnerschaft (vgl. act. 2 Rz. II./4; act. 8 Rz. 6 f.; act. 19/11; Prot. S. 18). Die neuen Partnerschaften und das derzeitige soziale Umfeld der Parteien sind im jetzigen Zeitpunkt weder für die eine noch die andere Partei anspruchswirksam. Jedenfalls ist in Bezug auf das Kriterium der Stabilität und Kontinuität des sozialen Umfelds zu berücksichtigen, dass dieses – wie von der Vorinstanz festgehalten – aufgrund des noch jungen Alters von C._____ in den Hintergrund rückt und vorliegend als neutral zu werten ist. 5.4 Hinsichtlich der Bereitschaft, die Beziehung zum anderen Elternteil zuzulassen bzw. zu unterstützen (sog. Bindungstoleranz) ist folgendes auszuführen: 5.4.1 Die Vorinstanz erwog, dass der Beklagte unbestrittenermassen keine Versuche unternommen habe, der Klägerin C._____ vorzuenthalten oder auf andere Weise die Ausübung ihres Betreuungsrechts zu verhindern. Auf Seiten der Klägerin seien mehrere Handlungen aktenkundig, mit denen sie dem Beklagten den gemeinsamen Sohn vorenthalten habe und sein Betreuungs- und Sorgerecht stark erschwert habe. Zu nennen seien der Versuch, C._____ eigenmächtig von der F._____ abzumelden, und der Umzug nach E._____. Auch

habe die Klägerin

- 31 - im Februar 2021 spontan entschieden, sich nicht mehr an die aussergerichtliche Vereinbarung vom Oktober 2020 zu halten. Diese Vorfälle würden deutlich auf eine mangelhafte Bindungstoleranz der Klägerin hinweisen. Die Klägerin scheine häufig nicht willens und in der Lage zu sein, sich an gelebte oder gerichtlich vereinbarte Betreuungsregelungen zu halten, was auch für C._____ das Verständnis und die Akzeptanz betreffend die Betreuungsregelung erschwere (act. 3 E. II./B.3.4.6). 5.4.2 Dass die Klägerin den Kontakt von C._____ zum Beklagten teilweise verweigerte, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz aktenkundig. So erklärte die Klägerin selbst, C._____ im Juli 2021 bis auf Weiteres bei sich behalten zu haben (Prot. Vi. S. 51; act. 4/174/85). Den Kontakt des Kindes zum Vater zu verweigern, wenn sie die Situation für sich als toxisch empfindet (Prot. Vi. S. 51), geht selbstredend nicht an. Jedoch ist die Vorgehensweise der Klägerin bzw. sind die vorinstanzlichen Ausführungen dahingehend zu relativieren, dass weitergehende aussergerichtliche Betreuungsregelungen zwischen den Parteien jeweils nur so lange Geltung hatten, als sie sich einig waren. Die Klägerin war mithin befugt, im Februar 2021 von der ausgedehnteren, aussergerichtlichen Betreuungsregelung zurückzutreten und wieder die gerichtlich genehmigte Betreuungsregelung zu leben (vgl. act. 4/121; act. 4/135; Prot. Vi. S. 45 f.), zumal auch der Beklagte bereits von einer aussergerichtlichen Vereinbarung Abstand nahm und wieder die Einhaltung der gerichtlich genehmigten Betreuungsregelung verlangte (vgl. act. 4/57). Ebenso machte der Beklagte geltend, C._____ von Mitte August bis Mitte September 2018 nicht gesehen zu haben, worauf die Klägerin entgegnete, mit C._____ damals in den Ferien gewesen zu sein (act. 4/6 S. 3 Rz. 3; act. 4/38 S. 6; act. 4/39/25 S. 8 f.; act. 4/173 Rz. 19; Prot. Vi. S. 12). Zu berücksichtigen ist, dass es zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Betreuungsregelung gab. Allein aus diesen Vorkommnissen schlusszufolgern, der Klägerin fehle es an der nötigen Bindungstoleranz, weshalb dem Beklagten die Obhut zuzuweisen sei, geht – insbesondere auch aufgrund der umfangreichen Akten und Vorkommnisse – nicht an. Es ist auf das Kriterium der Bindungstoleranz näher einzugehen.

- 32 - 5.4.3 Die Vorinstanz blendet den durch den Beklagten erhobenen und von ihm als strafrechtlich relevant erachteten Vorwurf der schweren Körperverletzung begangen durch die Klägerin zum Nachteil von C._____ aus. Die Vorinstanz leuchtet die Bindungstoleranz der Parteien, insbesondere der Klägerin, aus, was auch den Einbezug dieses Vorwurfs bedurft hätte. Darauf ist nachfolgend einzugehen. Gemäss polizeilicher Befragung des Beklagten soll die Klägerin C._____ am 11. Juni 2021 mit einem iPad ins Gesicht geschlagen haben, wobei C._____ aufgrund dieses Vorfalls am 3. November 2021 einen Zahnwurzelbruch erlitten haben soll (act. 4/218/1 S. 3 f.). Vorab ist diesbezüglich festzuhalten, dass aus dem E-Mail der Kinderzahnarztpraxis, welches dem Beklagten am 3. November 2021 weitergeleitet wurde, hervor geht, dass diese Zahnwurzelfraktur von einem Spielplatzunfall im März 2021 stamme (act. 4/218/1 S. 9 ff.). Woher dieser Zahnwurzelbruch rührt, kann vorliegend nicht abschliessend erstellt werden. Dem Polizeirapport ist zu entnehmen, dass der Beklagte am 11. Juni 2021 zwei Videos drehte, in welchen C._____ gesagt habe, dass die Klägerin ihm die Verletzung an der Lippe mit dem iPad zugefügt habe (act. 4/218/1 S. 4 f.). Gemäss Ausführungen des Beklagten sei auf dem einen Video zu sehen, wie C._____ ins Auto einsteige und umgehend erzähle, dass seine Mutter ihn mit dem iPad geschlagen habe und dass er Schmerzen an der Lippe habe (Prot. Vi. S. 52). Es irritiert zunächst, dass der Beklagte seinen Sohn beim Einsteigen ins Auto filmte.

Darüber hinaus er- scheint nicht glaubhaft, dass C._____ exakt in diesem Moment der Videoaufnah- me bei einem alltäglichen Vorgang wie des Einsteigens in das (mutmasslich vä- terliche) Auto von sich aus von einem derart (angeblich stattgefundenen) schwer- wiegenden Vorfall erzählen würde. In der vorinstanzlichen Verhandlung vom 19. Juli 2021 führte die Klägerin – ohne danach gefragt worden zu sein – aus, dass sie vor zwei Wochen wieder so eine Situation gehabt habe, der Beklagte habe C._____ am Freitag wohlbehalten abgeholt und eine Viertelstunde später mitgeteilt, er befinde sich im Notfall des Spitals, weil C._____ eine aufgeschlagene Lippe habe und gesagt habe, dass sie (die Klägerin) ihn mit dem iPad an den Kopf geschlagen habe. Sie frage sich, weshalb er ihr das Kind zurückgegeben habe, wenn er, der Beklagte, tatsächlich

- 33 - geglaubt habe, dass sie C._____ derart geschlagen habe (Prot. Vi. S. 48). Gleich- lautende Aussagen, wonach sie C._____ dem Beklagten wohlbehalten übergeben habe, machte die Klägerin auch im Strafverfahren (act. 4/218/1 S. 31 f. F/A 84 ff.). Im Laufe dieses Strafverfahrens wurde am 11. Januar 2022 C._____ durch die Polizei, Kinderschutz, im Beisein einer Psychologin befragt. Zur Befragung er- schien C._____ in Begleitung des Vaters und seiner Partnerin. Auf entsprechende Frage erklärte C._____, er sei bei der Polizei, weil sein Zahn gebrochen sei, seine Mutter habe ihn mit dem iPad ins Gesicht geschlagen. Sie habe das gemacht, weil sie es schön finde und es einfach sei. Auf Frage, wie genau sie dies gemacht habe, sagte C._____: "Weil sie so geboren ist." C._____ kann die Frage, wie die Mutter ihn geschlagen habe, nicht beantworten. Auch weiss er nicht, wie er rea- giert hat und ob er geweint hat. Diese Antwort, "weil sie so geboren ist", gab C._____ auch auf die Frage, weshalb seine Mutter wütend gewesen sei. Schliess- lich sagte C._____, dass die Mutter ihn, nachdem sie ihn mit dem iPad geschla- gen gehabt habe, immer wieder geschlagen habe; 1000 Mal habe sie das ge- macht. Gemäss Einschätzung und Bericht der Psychologin töne die Aussage von C._____ "weil sie so geboren sei" merkwürdig für einen Vierjährigen. Er sei – auch wegen seines Alters – kaum in der Lage, etwas selbständig und chronolo- gisch zu schildern. Aus den Antworten von C._____ ist sodann ersichtlich, dass C._____ den Vorfall des Schlagens mit dem iPad nicht mit einer konkreten Situa- tion oder einer Vorgeschichte verbinden kann (vgl. act. 4/218/1 letzte vier Seiten), was vermuten lässt, dass der Vorfall nicht so passiert ist. Es erscheint unwahr- scheinlich, dass ein vierjähriges Kind, das aufgrund seines Alters grundsätzlich aus dem hier und jetzt beurteilt, von sich aus solche Äusserungen macht. "Weil sie so geboren ist" sind nicht die Überlegungen und das Vokabular eines vierjäh- rigen Kindes, um seine Mutter zu beschreiben. Es spricht einiges dafür, dass die Antworten von einem Erwachsenen stammen und C._____ beeinflusst worden ist. Die Befragung deutet auf einen grossen Loyalitätskonflikt von C._____ hin. Weiter ist fraglich, weshalb der Beklagte sich erst am 25. November 2021 und somit über fünf Monate nach dem vorgeworfenen Geschehen zur Strafanzeige entschloss,

- 34 - handelt es sich doch um einen schwerwiegenden Vorwurf und der Beklagte soll seit dem 11. Juni 2021 in Kenntnis der vorgeworfenen Tat gewesen sein. Ob das Strafverfahren im Übrigen mittlerweile abgeschlossen wurde, bleibt – mangels Be- legen und aufgrund von unterschiedlichen Ausführungen der Parteien anlässlich der Verhandlung vom 14. Oktober 2022 – unklar. Die Klägerin sprach von einer erfolgten Verfahrenseinstellung, der Beklagte führte aus, das Verfahren sei noch am Laufen, wobei man C._____ nicht einer zweiten, parteiöffentlichen Einver- nahme aussetzen möchte, weshalb eine Einstellung in Betracht komme (act. 17 S. 7; Prot. S. 11 und 33). Zusammenfassend ist dieser Vorwurf

aufgrund der vorliegenden Akten nicht zulasten der Klägerin bzw. gegen die Obhutszuteilung an sie verwendbar. Vielmehr ist aufgrund der erwähnten Einschätzung der Schilderungen von C._____ der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass der Beklagte den Vorwurf mit entsprechender Beeinflussung von C._____ im Obhutsstreit instrumentalisierte. 5.4.4 Die Klägerin sprach in ihrer Berufung unter anderem erneut an, der Beklagte erzähle C._____, dass er im Bauch seiner Freundin geboren worden sei (act. 2 Rz. II./13, vgl. auch act. 4/160 Rz. 2; act. 4/172). Anlässlich einer vorinstanzlichen Verhandlung auf diese Thematik angesprochen, erklärte der Beklagte: "Wie soll ich das einem Dreijährigen erzählt haben, er hat ja gar keine Ahnung davon? So etwas hat er aus meinem Mund nie gehört" (Prot. Vi. S. 56). Zu einem späteren Zeitpunkt, als der Beklagte diese "Bauch-Geschichte" anlässlich einer weiteren Verhandlung selbst ansprach, führte er aus, wenn man C._____ sage, es gebe den Osterhasen, dann werde er sagen, es gebe den Osterhasen (Prot. Vi. S. 79 f.). In der Berufungsantwort stellte der Beklagte in Abrede, dass er C._____ erzähle, er sei im Bauch seiner Freundin geboren worden. C._____ wisse ganz genau, wer seine Mutter sei (act. 8 Rz. 18). Der Beklagte führte vor Vorinstanz ferner aus, C._____ komme immer zu ihnen und sage, Mami habe gesagt, er sei im Bauch von P._____ auf die Welt gekommen. Er, der Beklagte, müsse ihm nun ständig das Gegenteil erklären (Prot. Vi. S. 93). Dass die Klägerin C._____ erzählt habe, dass nicht sie, sondern P._____, die Freundin des Beklagten, ihn geboren habe, erscheint aufgrund der gesamten Konfliktsituation abwegig. Wahrscheinlicher ist, dass C._____ die Geschichte beim Beklagten zu Gehör bekam. Wenn El-

- 35 - ternteile neue Partner haben, ist es von elementarer Bedeutung, die Rollen als Eltern- und Stiefelternteil klar auseinanderzuhalten. Davon geht im Prinzip auch der Beklagte aus (Prot. Vi. S. 56). Die Rolle der Klägerin als leibliche Mutter in Frage zu stellen, zielt auf eine Entfremdung ab, was strikt zu vermeiden ist. 5.4.5 Es fällt auf, dass die Klägerin im Laufe des Verfahrens immerhin ausführte, dass C._____ seinen Vater gerne habe und sie wolle bzw. hoffe, dass der Kontakt zum Vater bzw. die Betreuung durch beide Elternteile funktioniere (Prot. Vi. S. 50, 63 f.). Sie wolle, dass C._____ einen Vater habe (Prot. Vi. S. 63). Es sei nie ihr Ziel gewesen, die Betreuung von C._____ durch den Beklagten irgendwie zu erschweren (Prot. Vi. S. 82). Die Parteien müssten nun hinsichtlich der Betreuungsregelung einen Weg finden (Prot. Vi. S. 84). Die Klägerin führte des Weiteren aus, dass C._____s Wohl das Wichtigste sei und ihm nur geholfen werden könne, wenn beide Elternteile am gleichen Strang ziehen würden (Prot. S. 19). Der bisherige Verlauf zeigt ferner, dass die Klägerin trotz sehr schwieriger Konfliktsituation und schwerwiegender Vorwürfe durch den Beklagten gegen sie C._____ zum Vater liess. Anhaltspunkte, sie werde eine gerichtlich festgelegte vorsorgliche Besuchsregelung nicht einhalten bzw. die Besuche von C._____ beim Beklagten vereiteln, sind einstweilen nicht hinreichend glaubhaft. Der Beklagte machte demgegenüber wiederholt Ausführungen, die seinen Anteil an der Betreuung in den Vordergrund stellen, wobei er auf den Anteil der Betreuung von C._____ durch die Klägerin nicht näher eingegangen ist. Angesprochen auf seine angebliche ablehnende Haltung gegenüber der Klägerin äusserte sich der Beklagte pauschal und ausweichend (Prot. Vi. S. 52 und 93). Es mache keinen Sinn, C._____ müsse schlussendlich zu beiden Elternteilen gerne gehen (Prot. Vi. S. 93). Die Schilderung des Beklagten, für ihn gebe es "nichts Schlimmeres", als wenn C._____ nicht gern zur Klägerin gehe (Prot. Vi. S. 52), erscheint tendenziell übertrieben, was ihre Glaubhaftigkeit relativiert. Die Klägerin sehe (so der Beklagte weiter) eine Gefahr darin, dass C._____ lieber bei ihm sei. Der Beklagte selbst geht offenbar selbst davon aus, dass C._____ lieber bei ihm ist,

führte er doch aus, dass er das auch nicht wolle, dass C._____ lieber bei ihm sei, und er (der Beklagte) gerne hätte, wenn C._____ bei beiden Elternteilen

- 36 - gleich gerne wäre (Prot. Vi. S. 58). Auch wies er des Öfteren darauf hin, dass die Betreuung von C._____ durch ihn gut funktioniere, wogegen die Klägerin mit der Betreuung Mühe haben bzw. überfordert sein könnte (Prot. Vi. S. 56, 58 und 93; act. 4/81 Rz. 6; act. 4/172B S. 14), bzw. es könne sein, dass C._____ sich bei der Klägerin langweile, während er sehr viel mit ihm unternehme, wovon er "eine Million Videos zeigen" könnte (Prot. Vi. S. 56). Die klare Tendenz des Beklagten, seine eigenen Fähigkeiten als Vater in den Mittelpunkt zu stellen und die Betreuung durch die Mutter klein zu reden, lässt an seiner Fähigkeit zweifeln, den Kontakt von C._____ zur Klägerin (wenn C._____ bei ihm lebt) aktiv zu unterstützen und zu fördern. Ferner scheint der Beklagte u.a. den Zustand von C._____ schönzureden, wenn er ausführt, dass es C._____ gut gehe (vgl. z.B. Prot. S. 34), was darauf hinweist, dass er (teilweise) nicht zu erkennen vermag, dass – in Übereinstimmung mit den Ausführungen von Dr. med. I._____ und dem Ergebnis des Standortgesprächs vom 27. September 2022 – die momentane Situation für C._____ nicht mehr erträglich ist und eine Änderung bzw. Besserung für die Entwicklung von C._____ dringend angezeigt ist. So führte er beispielsweise allerdings nur pauschal aus, dass bereits verschiedene Kinderpsychologen – ohne diese aber namentlich zu bezeichnen – festgestellt hätten, dass bei C._____ alles in Ordnung sei und er sich gut entwickle (Prot. Vi. S. 53 und 57), wohingegen die Klägerin wahrnimmt, dass sich C._____ in einem Spannungsfeld bzw. einem inneren Konflikt befindet (Prot. Vi. S. 46; Prot. S. 18 f.; vgl. auch act. 18/4). 5.4.6 Insgesamt sind somit einige Hinweise aus den Akten zu entnehmen, dass sich C._____ immer wieder unter einer Beeinflussung des Beklagten befindet, die dem Kind nicht gut tut. Damit scheint auch der Vorwurf der Klägerin, der Beklagte manipulierte und beeinflusste C._____ (Prot. Vi. S. 44), nicht aus der Luft gegriffen. Es bestehen – entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen (act. 3 E. II./B.3.4.6) – insgesamt Verdachtsmomente, dass der Beklagte den Kontakt von C._____ zu seiner Mutter unter seiner alleinigen Obhut nicht unterstützen könnte bzw. sein Verhalten (ob bewusst oder unbewusst) – auch C._____ gegenüber – dazu führen könnte, dass die Klägerin den Kontakt zu C._____ nicht mehr aufrecht erhalten könnte, was es unter Beachtung des Kindeswohls zu verhindern gilt. Auf der anderen Seite sind keine ähnlichen und aktuellen Anhaltspunkte vorhanden, dass

- 37 - die Klägerin den Kontakt von C._____ zum Beklagten nicht fördern bzw. nicht zulassen würde. Die Umstände um den bereits erwähnten Umzug der Klägerin mit C._____ zu ihrem neuen Partner nach E._____ fallen unter diesem Gesichtspunkt weniger ins Gewicht, da der Kontakt von C._____ zum Vater dadurch kaum erheblich beeinträchtigt wurde. Die obigen Erwägungen sprechen dafür, dass die Klägerin die Beziehung von C._____ zum Beklagten zulässt und über die nötige Bindungstoleranz verfügt. Es ist aufgrund aller Umstände glaubhaft, dass das Wohl von C._____ bei der Mutter einstweilen besser gewahrt ist. Ihre heute familiäre Situation erscheint nach heutigem Eindruck stabil und bietet ein gutes Umfeld für die gesunde Entwicklung von C._____. Der Beklagte lebt demgegenüber nach seiner eigener Schilderung nicht mit seiner Partnerin zusammen, was gewisse Zweifel an der Stabilität der Verhältnisse bei ihm begründet. Da die Klägerin auch bisher einen erheblichen Beitrag an die Betreuung getragen hat, ist der mit dem Obhutswechsel verbundene Eingriff in die Kontinuität der Betreuungsverhältnisse zu relativieren. Das führt zum Schluss, dass die Obhut für C._____ für die weitere Verfahrensdauer der Mutter zuzuteilen ist. 6. Die Gesamtwürdigung der genannten Kriterien und obigen Erwägungen

führt dazu, dass die Berufung der Klägerin insofern gutzuheissen ist, als dass der vorinstanzliche Entscheid betreffend die Obhut zuteilung an den Beklagten aufzuheben und die Obhut neu zuzuteilen ist sowie nachfolgend eine angemessene Betreuungsregelung festzusetzen ist. Es ist der Klägerin ab 1. Januar 2023 für die weitere Dauer des Hauptverfahrens die alleinige Obhut für C._____ zuzuteilen. Entsprechend der Obhut zuteilung befindet sich der Wohnsitz von C._____ ab 1. Januar 2023 bei der Klägerin, womit C._____ nach den Weihnachtsferien ab 8. Januar 2023 auch dort den Kindergarten besuchen wird. 7. Beide Parteien sind darauf hinzuweisen, dass es in hohem Mass kindeswohlabträglich ist, wenn das Kind zum Streitobjekt gemacht wird oder ein Elternteil versucht, den anderen im Leben des Kindes an den Rand zu drängen. Es entspricht in diesem Zusammenhang dem Wohl von C._____, wenn sie den Kontakt zum jeweilig anderen Elternteil zulassen und ihren persönlichen Konflikt nicht in der Betreuung von C._____ aufleben lassen. Ebenso sind alle involvierten Perso-

- 38 - nen daran zu erinnern, dass ein baldiger Abschluss des Hauptverfahrens und eine damit zusammenhängende Regelung in Bezug auf die Kinderbelange durch

- 39 - das Kindeswohl geboten ist. Des Weiteren ist den Parteien nahezulegen, die dauernden Videoaufnahmen von C._____ sowie die weiteren (auch Audio-)Aufnahmen – teilweise anderer Personen – (vgl. Prot. Vi. S. 52, 54 f., 63 und 79; act. 4/198A/2 bzw. act. 4/218/1) zu unterlassen, da es sich hierbei um grenzüberschreitendes und unter Umständen strafrechtlich relevantes Verhalten handelt. B. Persönlicher Verkehr / Betreuungsrecht des Beklagten 1. Eltern, denen die elterliche Sorge oder die Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Es ist auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen für die Festlegung des Betreuungsrechts zu verweisen (act. 3 E. II./B.3.5.2). Ergänzend ist festzuhalten, dass insbesondere betreffend Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte auch die Beziehung der Eltern untereinander entscheidend ist, wobei bei hohem Konfliktpotential zur Vermeidung nachteiliger Auswirkung auf das Kind Einschränkungen erforderlich sein können. Jedoch darf der Elternkonflikt nicht zu einer einschneidenden Beschränkung des Besuchsrechts auf unbestimmte Zeit führen (BSK ZGB I-Schwenzer/ Cottier, a.a.O., Art. 273 N 13 m.w.H.). 2.1 Weder der Konflikt zwischen den Parteien noch die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Klägerin ändern etwas daran, dass die Beziehung von C._____ zum Beklagten wichtig und wertvoll ist. Unter Berücksichtigung des momentan anhaltenden ausgeprägten, kindeswohlgefährdenden Konflikts zwischen den Parteien ist jedoch für den weiteren Verlauf des Hauptsachenverfahrens ein Betreuungsrecht des Beklagten festzulegen, das es C._____ ermöglicht, die Beziehung zu seinem Vater aufrecht zu erhalten und zu pflegen, das ihm aber auch ermöglicht, nicht dauernd dem Konflikt zwischen seinen Eltern ausgesetzt zu sein und entsprechend zur Ruhe zu kommen. Es ist C._____, der beim Wechsel von einem Elternteil zum anderen Elternteil die Transferleistung erbringen und seine Emotionen regulieren muss. Dies verlangt dem Kind viel ab, zumal er in seinem noch sehr jungen Alter viele Entwicklungsaufgaben zu bewältigen hat. Der Beklagte ist daher für die weitere Dauer des Hauptverfahrens zu berechtigen und zu verpflichten, C._____ im Umfang von jedem zweiten Wochenende von Freitagnachmittag nach

- 40 - Kindergarten- bzw. Schulschluss bis Montagmorgen Kindergarten- bzw. Schulbeginn, beginnend mit dem Wochenende vom 13. Januar 2023, zu betreuen. Die Festsetzung eines ausgedehnteren Besuchsrechts mit zusätzlicher Betreuung durch den Beklagten unter

der Woche erscheint momentan aufgrund des Loyalkonfliktes des Kindes (und untergeordnet wegen des zurückzulegenden Weges) nicht angemessen. 2.2 Die Feiertage und Geburtstage von C._____ sind spiegelbildlich zum vorinstanzlichen Entscheid zu regeln. Das bedeutet, dass sich das Betreuungswochenende an Ostern und Pfingsten verlängert (an Ostern bereits ab Gründonnerstag ab 18.00 Uhr bis Ostermontag, 18.00 Uhr; an Pfingsten bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr), sofern das Betreuungswochenende des Beklagten auf diese Wochenenden fällt. Ebenso ist der Beklagte berechtigt und verpflichtet, C._____ in Jahren mit ungerader Jahreszahl an Weihnachten vom 24. Dezember, 12.00 Uhr, bis 25. Dezember, 12.00 Uhr, sowie an Silvester vom 31. Dezember, 12.00 Uhr, bis 1. Januar, 12.00 Uhr und in Jahren mit gerader Jahreszahl an Weihnachten vom 25. Dezember, 12.00 Uhr, bis 26. Dezember, 12.00 Uhr, zu betreuen. Ferner hat der Beklagte die Berechtigung und Verpflichtung, C._____ in Jahren mit gerader Jahreszahl an dessen Geburtstag nach Kindergarten- bzw. Schulschluss bis zum Folgetag vor Kindergarten- bzw. Schulbeginn bzw. bis samstags oder während der Ferienzeit bis zum Folgetag um 10.00 Uhr zu betreuen. Fällt der Geburtstag auf einen Samstag oder Sonntag eines Betreuungswochenendes der Klägerin, so betreut der Beklagte C._____ von 10.00 Uhr bis zum Folgetag um 10.00 Uhr bzw. bis Kindergarten- bzw. Schulbeginn. 2.3 Ausserdem ist der Beklagte für die weitere Verfahrensdauer zu berechtigen und verpflichten, C._____ für die Dauer von vier Wochen Schul- bzw. Kindergartenferien pro Jahr (maximal zwei Wochen am Stück) auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Parteien sind diesbezüglich zu verpflichten, die Ferien mindestens drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, so hat der Beklagte das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in Jahren mit gerader Jahreszahl; die Klägerin in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Endet ein Wochenende

- 41 - mit Ferien von C._____ mit einem Elternteil, so beginnt die Wochenendbetreuung des Folgewochenendes mit dem jeweilig anderen Elternteil neu. 2.4 Entsprechend der üblichen Regelung hat der Beklagte, der das Besuchs- bzw. Betreuungsrecht ausübt, C._____ abzuholen und zurückzubringen. Um C._____ möglichst aus dem elterlichen Konflikt herauszuhalten, ist der Beklagte zu verpflichten, C._____ an den Betreuungswochenenden – abgesehen von den Schulferien, Feiertagen und allenfalls an C._____s Geburtstag – direkt vom Kindergarten (bzw. der Schule) abzuholen und am Montagmorgen wieder dorthin zu bringen. Damit ist der Kontakt zwischen den Parteien im Beisein von C._____ auf wenige Male reduziert. C. Kindesunterhalt 1. Vorab ist auf die rechtlichen Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid zu verweisen (act. 3 E. III./F.2). Es ist zu ergänzen, dass die zweistufige Methode mit Überschussverteilung zur Bestimmung des Kindesunterhalts massgebend ist (BGE 147 III 265 E. 6.6). Der gebührende Unterhalt (Bar- und Betreuungsunterhalt) ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auf das familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, soweit es die finanziellen Mittel zulassen. Sofern nach allseitiger Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums noch Ressourcen verbleiben, ist der Barbedarf des Kindes um einen Anteil an diesem Überschuss zu erhöhen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Grundsätzlich ist der Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen, wobei im Einzelfall von dieser Aufteilung abgewichen werden kann (BGE 147 III 265 E. 7.3; BGer 5A_52/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 7.2; BGer 5A_382/2021 vom 20. April 2022 E. 6.2.1.3). Der Betreuungsunterhalt bleibt hingegen auch bei überdurchschnittlichen Verhältnissen auf das familienrechtliche Existenzminimum beschränkt (BGE 144 III 377 E. 7.1.4; BGer 5A_311/2019 vom 11.

November 2020 E. 7.2). 2. Bis zur Obhutszuteilung an den Beklagten und Aufhebung seiner Unterhaltspflicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid vom 25. Juli 2022 (act. 3 S. 43), war der Beklagte gemäss vorinstanzlicher Verfügung vom 14. Dezember 2018 verpflichtet, ab Februar 2019 für die Dauer des Verfahrens monatliche Kindesun-

- 42 - terhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'320.– (zzgl. allfälliger Familienzulagen) zu bezahlen. Als Grundlage galt unter anderem, dass die Klägerin ihren Lebensunterhalt mit einer Anstellung in einem Pensum von 50-60 % selber decken konnte. Die Wohn- und Lebenssituation der Klägerin, die dem Entscheid zugrunde lag, war indes eine gänzlich andere (act. 4/44; 4/45 S. 2 f. Dispositiv-Ziff. 3.2 f.; Prot. Vi. S. 16). 3. Die Klägerin beantragte in ihrer Berufung zwar die Aufhebung der Dispositiv-Ziffer 8 betreffend Aufhebung der Unterhaltspflicht des Beklagten, äusserte sich jedoch nicht zur festzusetzenden Höhe (act. 2). Auch der Beklagte äusserte sich in der anschliessenden Berufungsantwort nicht zur Frage des Unterhalts (act. 8). Aufgrund der Obhutszuteilung an die Klägerin ist – unter Berücksichtigung des Untersuchungsgrundsatzes und der Officialmaxime sowie aufgrund veränderter Verhältnisse seit Dezember 2018 – in Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids ein angemessener Kindesunterhaltsbeitrag für die weitere Dauer des Hauptverfahrens festzusetzen. Die Parteien wurden aufgefordert, anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 14. Oktober 2022 Anträge zum Kindesunterhalt zu stellen (act. 12).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.